



Merkblatt zur basellandschaftlichen Anwaltsprüfung

Grundlagen

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61)

Anwaltsgesetz Basel-Landschaft („Anwaltsgesetz“; SGS 178)

Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz (SGS 178.11)

Reglement über die Anwaltsprüfung und die Erteilung des Anwaltspatents (SGS 178.111; revidiert per 01. Juli 2023)

1. Zulassung zur Prüfung

Zu den Prüfungen zugelassen werden Personen, welche über einen juristischen Masterabschluss einer schweizerischen Universität¹ verfügen und während mindestens eines Jahres, wovon mindestens sechs Monate im Kanton Basel-Landschaft, eine juristische praktische Tätigkeit absolviert haben. Bei ausländischen Studienabschlüssen muss ein juristisches Hochschuldiplom vorliegen, das dem Master/Lizentiat gleichwertig ist und in einem Staat erworben wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat (Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA/§ 7 Abs. 1 lit. a Anwaltsgesetz). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ausländischen Studienabschluss sind gebeten, mit der Prüfungsanmeldung die Studienunterlagen, aus denen die Gleichwertigkeit abgeleitet werden kann, vorzulegen.

Für die Prüfungszulassung angerechnet werden nach dem Bachelorabschluss² absolvierte Volontariate. Praxismässig wird für die Anrechenbarkeit der praktischen Tätigkeit respektive des Volontariats vorausgesetzt, dass die Kandidatin oder der Kandidat unter der Anleitung einer erfahrenen Juristin oder eines erfahrenen Juristen vorwiegend juristische Tätigkeiten ausgeführt hat. Nicht angerechnet werden können im Ausland erbrachte juristische Tätigkeiten/Volontariate.

Die Volontariate respektive praktischen Tätigkeiten werden grundsätzlich nach ihrer tatsächlichen Dauer (Nettoprinzip) angerechnet, wobei Teilzeitpensen oder Abwesenheiten über den ordentlichen jährlichen Ferienanspruch hinaus die Anrechnung entsprechend reduzieren.

2. Anmeldung und Prüfungssessionen

Gesuche um Zulassung zur Anwaltsprüfung sind der Anwaltsprüfungskommission mittels des im Internet abrufbaren [offiziellen Anmeldeformulars](#) einzureichen. Dem Gesuch sind der Nachweis über den Hochschulabschluss (Bachelor- und Masterdiplom bzw. Lizentiat) und die absolvierten Volontariate sowie ein aktueller Auszug aus dem Strafregister beizulegen. Die Prüfungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Anmeldeschluss für die im Januar beginn-

¹ oder ein juristisches Lizentiat nach alter Prüfungsordnung

² beziehungsweise nach dem Lizentiat nach alter Prüfungsordnung

nende Erstsemesterprüfung ist der 30. November, für die in der Regel im August beginnende Prüfungssession des zweiten Semesters der 31. Mai.

3. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr für die gesamte Anwaltsprüfung beträgt CHF 2'500 und ist auf entsprechende Aufforderung hin jeweils vor Prüfungsbeginn zu entrichten. Bei einer Prüfungswiederholung wird eine anteilmässige zusätzliche Gebühr erhoben. Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung wird der nicht in Anspruch genommene Anteil zurückerstattet.

4. Prüfungsteile und Prüfungsfächer

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Gesamthaft wird im Rahmen der schriftlichen Klausurprüfungen und der mündlichen Prüfungen das Privatrecht 3-mal, das Strafrecht und das öffentliche Recht je 2-mal sowie im Rahmen der Hausarbeit nach Wahl der Expertin oder des Experten ein weiteres Fach geprüft. Vor den mündlichen Prüfungen ergeht ein Zulassungsentscheid. Zu den mündlichen Prüfungen wird zugelassen, wer einen insgesamt genügenden Notendurchschnitt (= Note 4) aus den drei schriftlichen Teilprüfungen und höchstens eine ungenügende Note aus einer der drei Teilprüfungen erreicht³.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer fünftägigen - in der Regel praxisbezogenen - Hausarbeit nach freier Themenzuteilung durch die Prüfungskommission sowie aus je einer elfstündigen Klausur im Privatrecht oder Strafrecht sowie im öffentlichen Recht. Im öffentlichen Recht wird den Kandidatinnen und Kandidaten entweder eine verwaltungsrechtliche oder eine sozialversicherungsrechtliche Aufgabe vorgelegt. Die Zuteilung wird den Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel vor Beginn der Prüfungssession mitgeteilt. Bis zum Beginn der jeweiligen Klausur erfolgt keine Nennung der prüfenden Examinatoren. Die schriftlichen Prüfungen werden von den Examinatorinnen und Examinatoren anonymisiert korrigiert, die Themenstellung erfolgt ebenso anonymisiert. Mit diesem Vorgehen möchte die Anwaltsprüfungskommission allfälligen negativen Effekten von unbewussten personenbezogenen Stereotypen entgegenwirken.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei oder drei Privatrechtsprüfungen, einer oder zwei Strafrechtsprüfungen sowie einer Prüfung im öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht oder Sozialversicherungsrecht entsprechend dem schriftlich nicht geprüften Teilrechtsgebiet). Die Prüfungen dauern jeweils dreissig Minuten und sind von den Kandidatinnen und Kandidaten, soweit möglich, zu zweit zu absolvieren. Im öffentlichen Recht wird mündlich jeweils das im schriftlichen Teil nicht vorgelegte Rechtsgebiet geprüft.

Prüfungsfächer sind eidgenössisches und basellandschaftliches Privatrecht, Strafrecht, öffentliches Recht, namentlich Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht, Zivilprozess-, Strafprozess- und öffentliches Prozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie das für die Schweiz gültige internationale Recht (wie z.B. die EMRK, die sektoriellen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, das WTO-Recht, das Lugano-Übereinkommen, das Haager Kinderschutzabkommen und dgl. sowie das CISG).

³ Notenskala: 1 - 8, wobei 4 = genügend, 6 = gut, 8 = sehr gut.

5. Prüfungswiederholung

Wer nicht zu den mündlichen Prüfungen zugelassen worden ist oder die Prüfung nicht bestanden hat, kann das Anwaltsexamen höchstens einmal wiederholen. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt (§ 7 Abs. 3 Anwaltsgesetz). Im Wiederholungsfall müssen die mit einer genügenden Note beurteilten schriftlichen Prüfungen (Hausarbeit und Klausuren) nicht wiederholt werden. Es steht aber jeder Kandidatin und jedem Kandidaten frei, auch als genügend bewertete schriftliche Prüfungen (auch nur einzelne) zu wiederholen. In einem solchen Fall zählt immer das Ergebnis der zweiten schriftlichen Prüfung, auch wenn dieses schlechter ausfällt als das erste. Das Ergebnis der im ersten Durchgang absolvierten genügenden schriftlichen Prüfung wird diesfalls gestrichen. Die mündlichen Prüfungen sind in jedem Fall im gesamten Umfang zu wiederholen.

Im Falle der Wiederholung der Klausur im öffentlichen Recht wird den Kandidatinnen und Kandidaten beim zweiten Versuch jeweils dasjenige Fach zugeteilt, das sie beim ersten Versuch (Klausur) nicht absolvieren mussten. Wer also beim ersten Versuch eine verwaltungsrechtliche Aufgabe gelöst hat, wird beim zweiten Versuch eine sozialversicherungsrechtliche Aufgabe zugeteilt erhalten (und umgekehrt).

Aufgrund der (unregelmässig) alternierenden Durchführung von Privatrechts- und Strafrechtsklausuren kann es bei einer Prüfungswiederholung zu einer Abweichung von der in Ziff. 4 aufgeführten gesamten Anzahl Prüfungen in diesen beiden Fächern kommen.

6. Voraussichtliche Prüfungsdaten

	2023 Frühling	2023 Herbst
Hausarbeit	09.01. – 13.01.2023 16.01. – 20.01.2023	07.08. – 11.08.2023 14.08. – 18.08.2023
Klausur Privat-/Strafrecht*	18.03.2023	23.09.2023
Klausur Öffentliches Recht	22.04.2023	21.10.2023
Mündliche Prüfungen	08./09.06.2022	07./08.12.2023

* Mitteilung, ob Privat- oder Strafrecht, erfolgt mit Prüfungsplan

7. Allgemeine Angaben zum Prüfungsablauf

Für die fünftägige Hausarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten ein Arbeitsplatz in der Bibliothek der juristischen Fakultät der Universität Basel zur Verfügung gestellt. Die beiden Klausuren finden in Liestal statt (in der Regel in den EDV-Schulungsräumen der Kaufmännischen Berufsschule). Die mündlichen Prüfungen werden im Schloss Ebenrain in Sissach (Itinigerstrasse 13) durchgeführt. Sämtliche Infrastruktur und Hilfsmittel (Computer, Drucker, Gesetzestexte, allfällige Kommentarauszüge, Gerichtsentscheide und dgl.) werden den Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestellt.

Die Mitnahme von eigenen Gesetzen ist weder für die Klausuren noch für die mündlichen Prüfungen erlaubt. Die Gesetzestexte werden von der Prüfungskommission bereitgestellt.